



Bern, den 16. Juni 2017

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 16. Juni 2017 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen

Wir laden Sie zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren ein. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **6. Oktober 2017**.

Das Parlament hat anlässlich der Schlussabstimmung vom 17. März 2017 die Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 angenommen. Die Änderungen der Gesetzesbestimmungen bedingen auch Änderungen auf Verordnungsebene. Aus diesem Grund wurden die Ausführungsbestimmungen in den betroffenen Verordnungen entsprechend angepasst respektive neu erlassen (u.a. AHVV, IVV, ELV, BVV 1, BVV 2, FZV, AVIV).

Für die Reformvorlage wurde die Form eines Mantelerlasses gewählt. Für die Anpassungen auf Verordnungsstufe wurde daher ein gleichartiges Vorgehen gewählt. Das bedeutet, dass sämtliche Änderungen der von der Reform betroffenen Verordnungsbestimmungen ebenfalls gesamthaft in einem Erlass zusammengefasst sind.

Das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge enthält verschiedene Massnahmen, die ein unterschiedliches Inkrafttreten aufweisen. Die Vorlage an sich tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die davon betroffenen Massnahmen sind insbesondere die Harmonisierung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahren sowie die Flexibilisierung des Rentenbezuges.

Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes erfolgt hingegen erst auf den 1. Januar 2019. Die dafür vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge treten ebenfalls erst per 2019 in Kraft. Das gleiche gilt für die Ausgleichsmassnahmen in der AHV, welche nebst der Senkung des Mindestumwandlungssatzes auch die Erhöhung des Referenzalters der Frauen kompensieren sollen.

Die Finanzierung für die Ausgleichsmassnahmen in der AHV tritt dagegen erst per 2021 in Kraft.



Im Verordnungspaket, welches im Rahmen der Vernehmlassung vorgelegt wird, werden alle Massnahmen zusammengefasst. Mittels Übergangsbestimmungen wird geregelt, dass die betroffene Bestimmung erst 2019 respektive 2021 in Kraft tritt.

Die Verordnungsänderungen im Rahmen der 1. Säule betreffen Vollzugsbestimmungen im Leistungsbereich (Rentenberechnung, flexibles Rentenalter, und Plafonierung) sowie Beitragsbereich (Unterstellung, Beitragsberechnung, Aufhebung Rentnerfreibetrag, Vorschriften Steuermeldungen, Verzinsung Schadenersatzforderungen, Zuständigkeit).

In der 2. Säule sind Ausführungsbestimmungen insbesondere zum Umwandlungssatz (Festlegung der vor und nach dem Referenzalter anwendbaren Sätze sowie jener, die während der vierjährigen Übergangsfrist anwendbar sind) und zur Übergangsgeneration (Regelung der Berechnung der garantierten Leistungen und ihrer Finanzierung) von den Anpassungen betroffen.

Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir bitten Sie daher, Ihre Stellungnahme, wenn möglich, elektronisch einzureichen. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie dazu das vorgesehene Formular verwenden und uns dieses auch in einer Word-Version zustellen (nebst einer PDF-Version). Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse:

[emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

Wir bitten Sie zudem, uns die Koordinaten der Person weiterzuleiten, welche wir bei allfälligen Rückfragen kontaktieren sollen.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Die Vernehmlassungsunterlagen und das Formular für Ihre Stellungnahme können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pent.html>

Für Rückfragen und allfällige Informationen wenden Sie sich bitte an:

AHV: Christelle Bourgeois, BSV, Juristin Bereich Leistungen AHV/EO/EL,  
Tel. +41 58 465 37 89, [christelle.bourgeois@bsv.admin.ch](mailto:christelle.bourgeois@bsv.admin.ch)

BV: Franziska Grob, BSV, Leiterin Bereich Recht Berufliche Vorsorge,  
Tel. +41 58 46 29094, [franziska.grob@bsv.admin.ch](mailto:franziska.grob@bsv.admin.ch)

Besten Dank und freundliche Grüsse

Alain Berset  
Bundesrat